

Satzung
des Behinderten- und Seniorenbeirats
der Stadt Obernkirchen

Aufgrund der §§ 6 und 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575, 579) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 19.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Zusammensetzung des Behinderten- und Seniorenbeirates

- (1) Der Behinderten- und Seniorenbeirat der Stadt Obernkirchen versteht sich als legitime, politisch und weltanschaulich unabhängige Vertretung aller Menschen unserer Stadt mit Behinderung und aller älteren Bürger über 60 Jahre. Er vertritt die Belange der Menschen mit Behinderung und der Seniorinnen und Senioren gegenüber der Stadt Obernkirchen sowie anderen Institutionen und wirkt an der Willensbildung mit.
- (2) Er berät den Rat der Stadt und dessen Ausschüsse, die Verwaltung sowie sonstige Träger von Behinderten- und Altershilfsmaßnahmen in der Stadt Obernkirchen und gibt Unterstützung im Hinblick auf das Erkennen von Bedürfnissen in der Gemeinde.
- (3) Er kann Anträge an den Rat der Stadt Obernkirchen und dessen Ausschüsse stellen.
- (4) Der Behinderten- und Seniorenbeirat der Stadt Obernkirchen entwickelt seine Aufgaben im Einzelnen aus eigener Initiative.
- (5) Der Behinderten- und Seniorenbeirat der Stadt Obernkirchen besteht aus sieben Mitgliedern, die ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Obernkirchen haben und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Mindestens drei Mitglieder des Beirats müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben, drei Mitglieder sollen selbst behindert oder als fachkundige Personen hierfür besonders geeignet sein. Kein Mitglied des Beirats darf ein kommunales Mandat innehaben. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind wählbar.

§ 2

Berufung der Mitglieder, Wahl und Amtszeit des Behinderten- und Seniorenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirats der Stadt Obernkirchen werden in einer Delegiertenversammlung für die jeweils laufende Kommunalwahlperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Stadt Obernkirchen lädt zur Delegiertenversammlung und zur Wahlversammlung ein und führt die Wahl durch. Die Mandate werden entsprechend der jeweils höchsten Stimmzahlen zugeteilt.
- (3) Kandidatinnen/Kandidaten können von Vereinen und Gruppierungen in Obernkirchen, die in der Arbeit mit Behinderten und/oder alten Menschen tätig sind, sowie von Bewohnern der Altenheime in Obernkirchen vorgeschlagen werden. Alle diese Vereine und Gruppierungen sowie die Bewohner eines jeden Altenheims in Obernkirchen können je zwei Delegierte, die

passiv wahlberechtigt sein müssen, in die Delegiertenversammlung entsenden. Delegierte dürfen auch ein kommunales Mandat innehaben.

(4) Einzelbewerberinnen und -bewerber sind zur Wahl zugelassen, wenn ihr schriftlicher Antrag an die Delegiertenversammlung von mindestens zehn Behinderten und/oder Seniorinnen/Senioren, die das Alter von mindestens 60 Jahren erreicht haben, unterzeichnet ist. Jede Unterschrift ist jedoch ungültig, wenn sie auf mehr als einem Antrag erscheint und/oder wenn die unterzeichnende wahlberechtigte Person bereits in einer der vorstehenden Vereine, Gruppierungen oder Altenheimen sich an der Delegiertenwahl beteiligt hat.

(5) Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Behinderten- und Seniorenbeirat der Stadt Obernkirchen aus, so rückt bis Ende der Wahlperiode ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind diejenigen, die nicht mit der erforderlichen Stimmenmehrheit gewählt wurden. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder wird nach der bei der Wahl erreichten Stimmenzahl festgelegt. Allerdings ist beim Nachrücken zu berücksichtigen, dass die Mindestzahl der Behinderten bzw. Seniorinnen/Senioren gemäß §1 Abs. (5) eingehalten wird.

(6) Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, so führt der Behinderten- und Seniorenbeirat der Stadt Obernkirchen seine Arbeit mit den verbleibenden Mitgliedern bis zum Ende der Wahlperiode fort.

(7) Nach der Berufung der Mitglieder in den Behinderten- und Seniorenbeirat der Stadt Obernkirchen lädt die Verwaltung der Stadt zu einer konstituierenden Sitzung des Behinderten- und Seniorenbeirats der Stadt Obernkirchen ein. Unter Leitung eines Vertreters der Verwaltung der Stadt Obernkirchen erfolgt die Wahl der/des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 3

Organe des Behinderten- und Seniorenrates

(1) Der Behinderten- und Seniorenbeirat der Stadt Obernkirchen wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Der Vorstand, bestehend aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Vertreterin/des Vertreters sollte paritätisch besetzt sein. Einzelnen Mitgliedern des Beirats können weitere Funktionen oder Aufgaben zugeordnet werden.

(2) Die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter leitet die Sitzungen des Behinderten- und Seniorenbeirat der Stadt Obernkirchen und führt dessen Beschlüsse unter Mitwirkung der übrigen Beiratsmitglieder aus.

(3) Die Vertretung im Kreis- oder Landesbehindertenrat sollte von einem Mitglied erfolgen, das selbst behindert oder in der Behindertenarbeit tätig ist. Ein Mitglied vertritt den Seniorenbeirat der Stadt Obernkirchen im Kreis- oder Landesseniorenrat Niedersachsen e.V., soweit sie/er das 60. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4

Geschäftsordnung

(1) Der Behinderten- und Seniorenbeirat der Stadt Obernkirchen gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat und der Verwaltung der Stadt Obernkirchen zur

Kenntnisnahme vor. Im Falle rechtswidriger Regeln der Geschäftsordnung können diese Gremien eine Korrektur verlangen.

(2) Der Behinderten- und Seniorenbeirat der Stadt Obernkirchen tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Das Verfahren wird in der vom Beirat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Finanzielle Unterstützung

Dem Behinderten- und Seniorenbeirat der Stadt Obernkirchen werden zur Unterstützung seiner Arbeit von der Stadt Obernkirchen Haushaltsmittel in angemessener Höhe (500 – 1.000 € jährlich für Bürobedarf, Erstellung von Infomaterial, Wegstreckenentschädigung usw.) zur Verfügung gestellt. Die Verwendung dieser Haushaltsmittel ist der Stadt Obernkirchen schriftlich in Form einer Jahresabrechnung nachzuweisen.

§ 6 Zusammenarbeit mit dem Rat und der Verwaltung der Stadt Obernkirchen

(1) Seine laufenden Geschäfte führt der Behinderten- und Seniorenbeirat der Stadt Obernkirchen selbst. Er wird dabei auf Wunsch vom Rat und der Verwaltung der Stadt im Rahmen des Erforderlichen unterstützt.

(2) Die/der Vorsitzende unterrichtet die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über die Sitzungen des Beirats und die dort gefassten Beschlüsse. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder deren Vertreterin/Vertreter kann an den Sitzungen des Beirats teilnehmen und sich zu dem jeweiligen Beratungsgegenstand äußern.

(3) Die Bürgermeisterin /der Bürgermeister oder deren Vertreterin/dessen Vertreter unterrichtet den Behinderten- und Seniorenbeirat der Stadt Obernkirchen über alle Belange der Gemeinde, die für behinderte Menschen und Seniorinnen/Senioren in Obernkirchen von besonderer Bedeutung sind.

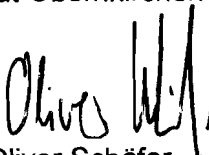
(4) Der Rat der Stadt Obernkirchen kann Delegierte des Behinderten- und Seniorenbeirats in Ausschüsse als beratende Mitglieder berufen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Obernkirchen, den 19.11.2007

Stadt Obernkirchen


Oliver Schäfer
Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Satzung des Behinderten- und Seniorenbeirats der Stadt Obernkirchen

Aufgrund der §§ 6 und 40 Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575, 579) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 02.07.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Dem § 6 der Satzung des Behinderten- und Seniorenbeirats der Stadt Obernkirchen vom 19.11.2007 wird folgender Abs. 5 angefügt:

(5) „Die Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirats der Stadt Obernkirchen haben – auch nach Beendigung ihres Mandates – über die ihnen hierbei bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder durch dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, insbesondere im Hinblick auf die Teilnahme an politischen Sitzungen Verschwiegenheit gegen Jedermann zu bewahren; von dieser Verpflichtung kann sie keinerlei andere persönliche Bindung befreien. Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verweren. Sie dürfen ohne Genehmigung des zuständigen Organs der Stadt Obernkirchen über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Obernkirchen, den 02. Juli 2008

Stadt Obernkirchen
Der Bürgermeister
In Vertretung:


Bernhard Watermann



Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg,
Nr. 7, S. 67, am 31.07.2008